

**Allgemeinverfügung**  
**zur Anpassung von Rechtsvorschriften nach Erlass der Zwanzigsten Corona-**  
**Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (20. CoBeLVO)**

Gem. § 28 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. 28a Absätze 1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802), i. V. m. § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Zwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (20. CoBeLVO) vom 11. Mai 2021 i. V. m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, 55), in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Stadt Neustadt an der Weinstraße folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Neustadt an der Weinstraße zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Innenstadtbereich vom 01.04.2021 (Amtsblatt Nr. 20-2021) und die Allgemeinverfügung über die Verlängerung dieser Allgemeinverfügung vom 29.04.2021 (Amtsblatt Nr. 27-2021) gelten nach Erlass der 20. CoBeLVO mit der Maßgabe fort, dass Rechtsgrundlage der räumlichen und zeitlichen Bestimmung der Maskenpflicht nunmehr § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 der 20.CoBeLVO ist.
  
2. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

**Begründung**

Bereits am 01.04.2021 hat die Stadt Neustadt an der Weinstraße durch die Allgemeinverfügung der Stadt Neustadt an der Weinstraße zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Innenstadtbereich die Vorgabe nach § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 der damals geltenden 18. CoBeLVO umgesetzt und den räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasenschutz bestimmt. Aufgrund der inhaltsgleichen Regelung in der 19. CoBeLVO wurde am 29.04.2021 die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung bis zu deren Widerruf verlängert. Die Verlängerung war erforderlich, da sich der Sieben-Tage-Inzidenzwert weiterhin auf einem hohen Niveau bewegte.

Durch In-Kraft-treten der 20. CoBeLVO hat sich die 19. CoBeLVO überholt und die Rechtsgrundlage für die räumliche und zeitliche Bestimmung der Maskenpflicht ist daher entsprechend anzupassen. Da der Wortlaut der 19. CoBeLVO unverändert übernommen wurde, kann zur Begründung im Übrigen auf die Ausführungen in den vorgenannten Allgemeinverfügungen verwiesen werden. Derzeit beträgt der Sieben-Tage-Inzidenzwert in Neustadt an der Weinstraße 69,5, wobei die Entwicklung der letzten Tage gezeigt hat, dass die Fallzahlen noch nicht kontinuierlich sinken, sondern auch immer wieder ansteigen.

Wir weisen darauf hin, dass ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung hat (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße (Postadresse: Marktplatz 1, 67433 Neustadt an der Weinstraße),

2. gemäß Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73) durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur (E-Mail-Adresse: stv-neustadt-weinstrasse@poststelle.rlp.de) oder

3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz (De-Mail-Adresse: info@neustadt-weinstrasse.de-mail.de)

erhoben werden.

Neustadt an der Weinstraße, den 12.05.2021

Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

gez.

Marc Weigel

Oberbürgermeister